

Reformierte Kirchgemeinde

Rümlingen • Buckten • Häfelfingen • Känerkinden • Wittinsburg • Sommerau

Kirchgemeindeordnung

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Rümlingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden- Wittinsburg-Sommerau (KiGO) vom

1. Dezember 2024

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Rümlingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg-Sommerau der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches

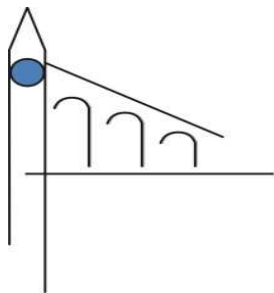
§1 Auftrag und Rechtsstellung (§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rümlingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg-Sommerau ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

²Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§2 Gemeindegebiet (§3f Kirchenverfassung, §3f Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde Rümlingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg-Sommerau umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Rümlingen, Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Wittinsburg und der Sommerau (Gemeindegebiet Gelterkinden).



Reformierte Kirchgemeinde

Rümlingen • Buckten • Häfelfingen • Känerkinden • Wittinsburg • Sommerau

§3 Zusammenarbeit (§9 Kirchenverfassung, §§68ff Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit der der Nachbarkirchgemeinde Läfelfingen. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung.

§4 Publikationsorgan (§9 Kirchenordnung)

¹Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gilt die Webseite und der Aushang der Kirchgemeinde.

II. Organisation Kirchgemeinde

§5 Organisation (§§7ff und 18 Kirchenverfassung, §§52 und 101 Kirchenordnung)

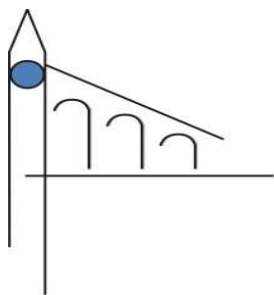
¹Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;
b) Kirchgemeindeversammlung;
c) Kirchenpflege;
d) Revision.

§6 Kirchgemeindeversammlung (§54 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeindeversammlung wird durch die Kirchenpflege mindestens zweimal im Jahr sowie innert einer Frist von zwei Monaten auf Antrag eines Zwanzigstels der in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten einberufen.

§7 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)

¹Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, sowie von Amtes wegen den gewählten Pfarrpersonen. Jede der politischen Gemeinden soll nach Möglichkeit in der Kirchenpflege durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Die nicht in die Kirchenpflege gewählten Synodalen sowie je ein/e Delegierte/r der angestellten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Katechetinnen und Katecheten nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil,



Reformierte Kirchgemeinde

Rümlingen • Buckten • Häfelfingen • Känerkinden • Wittinsburg • Sommerau

Neben dem Präsidium und den Ressorts Finanzen und Aktuariat und der Personalkommission kann die Kirchenpflege die Einrichtung weiterer Ressorts festlegen.

²Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.

³Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.

⁴Die Honorierung der Mitglieder der Kirchenpflege, die über die ehrenamtliche Tätigkeit hinausgeht, ist in der Besoldungs- und Spesenregelung (Anhang 1) festgehalten. Sie wird durch die Kirchgemeindeversammlung mittels Budgets festgelegt.

§8 Revision (§56 Kirchenordnung)

¹Die Prüfung von Budget und Rechnung wird in der Regel durch zwei unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist. Auf Basis ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

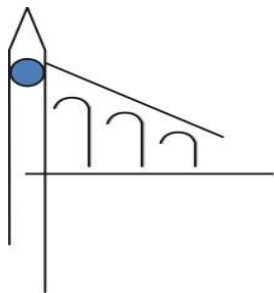
III. Vermögen und Finanzwesen

§9 Finanzwesen (§§42 und 90 Kirchenordnung)

¹Die Einzelheiten betreffend die Teilnahme an kirchlichen Angeboten und Teilhabe an Dienstleistungen sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Kasualien durch Nicht-Mitglieder werden in der Gebührenordnung (Anhang 2) der Kirchgemeinde geregelt.

²In Bezug auf die Gebührenerhebung an Nicht-Mitglieder gelten die in der Gebührenordnung (Anhang 2) der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt/bleiben vorbehalten. Die Kirchenpflege entscheidet darüber.

³Die Besoldungs- und Spesenregelung (Anhang 1) regelt die Entschädigung kirchlicher Arbeit, die im Auftrag der Kirchenpflege geleistet wird und das Mass der ehrenamtlichen Tätigkeit überschreitet.



Reformierte Kirchgemeinde

Rümlingen • Buckten • Häfelfingen • Känerkinden • Wittinsburg • Sommerau

§10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§91 Kirchenordnung)

¹Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihr Zubehör werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigristdienst sichergestellt werden kann. Die Kostentragung wird in der Gebührenordnung (Anhang 2) der Kirchgemeinde geregelt.

§11 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§2 Finanzordnung)

¹In Abweichung zu §2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 20'000 nicht überschritten werden darf:

- bis CHF 1'000 Departements-/Ressortverantwortliche mit Präsidium
- bis CHF 200 pro Fall: Personalkommission für Weiterbildung der Angestellten
- bis CHF 10'000 Kirchenpflege

²In Abweichung zu §2 Absatz 3 Finanzordnung werden für in Form einer Sondervorlage bzw. eines separat zu behandelnden neuen Ausgaben folgende Beträge festgelegt:

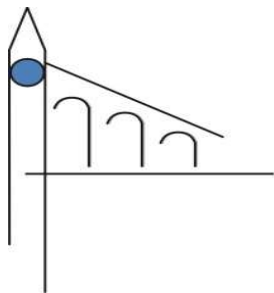
- einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000

§12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§3 und 4 Finanzordnung, §§4ff Finanzreglement)

¹Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt:

- a) seitens Kirchenpflege: Präsidium, Vizepräsidium, Ressortverantwortliche
- b) seitens Verwaltungsdienstes: Kassier/in und Stellvertretung;
- c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist.
- d) Die Grundsätze für die korrekte Rechnungsstellung und deren Kontrolle sind in Anhang 3 geregelt.

Für die Auslösung der Zahlung hat die Person gemäss Buchstabe b) Einzelunterschrift.



Reformierte Kirchgemeinde

Rümlingen • Buckten • Häfelfingen • Känerkinden • Wittinsburg • Sommerau

§13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§6, 8 und 10 Finanzordnung)

¹Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person, eine anerkannte Treuhandfirma oder eine Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde, welche die Funktion als Kirchgemeindekassier/in innehat.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Kirchgemeindeordnung tritt per 01.01.2025 mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

§15 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.

²Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist // nach Annahme der Kirchgemeindeordnung in der Kirchgemeindeversammlung vom 1. Dezember 2024 die Kirchgemeindeordnung am genehmigt.

Anhang 1 zur Kirchgemeindeordnung vom 1. Dezember 2024

Besoldungs- und Spesenregelung der Kirchgemeinde Rümlingen gültig ab

01.01.2025

für die Kirchenpflege und Synodale

für die kirchliche Arbeit im Auftrag der Kirchenpflege, **die nicht in Arbeitsverträgen geregelt ist.**

Grundsätze:

Die Teilnahme und gelegentliche Mithilfe an kirchlichen Anlässen geschieht ehrenamtlich.

Budgetierte, verpflichtend und regelmässig erbrachte Arbeitsleistung wird entschädigt.

Spesen werden gegen Vorlage der Belege entschädigt.

Kirchenpflege

Präsidium	Pauschale pro Jahr	2000.00
Aktuarin	Pauschale pro Jahr	500.00
	Pauschale pro Protokoll	60.00
Alle	Pauschale pro Sitzung	60.00
	pro Stunde für zusätzliche Arbeitseinsätze	30.00
Synodale	Pauschale pro ganzer Tag	200.00
	Pauschale pro halber Tag	120.00

Diese Entschädigung der Synodalen erfolgt gemäss § 54 PBO ab 01.01.2024 durch die Kantonalkirche

Kirchliche Arbeit im Auftrag der Kirchenpflege

In der Regel:	pro Stunde	30.00
---------------	------------	-------

Ausnahmen:

Sonntagsschultage	Pauschale inkl. Vorbereitung pro Anlass	250.00
Sonntagsschullager	Pauschale inkl. Vorbereitung für Helfer*innen ab Konfirmation	100.00
Konfirmationslager	Pauschale inkl. Vorbereitung für Verantwortliche/r Küche	300.00
	Pauschale inkl. Vorbereitung für Helfer*innen/Leiter*innen	100.00
Fiire mit de Chline	Pauschale inkl. Vorbereitung pro Anlass	80.00
44 Teens	Pro Stunde Leitung und Vorbereitung	25.00
Leitung Kirchenchor		
Dirigent:in	mit Masterabschluss Chorleitung pro Probe/Aufführung	200.00
Dirigent:in	ohne Masterabschluss Chorleitung pro Probe/Aufführung	150.00

Spesen:

Übliche Spesen können gegen Vorlage der Belege geltend gemacht werden.

Ausserordentliche Spesen inkl. Fahrtspesen müssen bei der Kirchenpflege beantragt werden.

Fahrtspesen werden nur in Ausnahmefällen mit 70 Rp/km entschädigt.

Dieses Besoldungs- und Spesenreglement wurde von der Kirchenpflege Rümlingen an der Sitzung vom 12. März 2024 beraten und mit dem Zirkulationsbeschluss vom 19. März 2024 gutgeheissen.

Beschluss der Kirchenpflege vom 31.10.2019

Beschluss der Kirchenpflege vom 31.10.2019	Mitglieder der ERKBL wohnhaft in der KG ¹⁾	in allen anderen Fällen
<u>Bestattungen</u> Die hier aufgeführten Gebühren betreffen nur kirchliche Leistungen. Zuständig für das Bestattungswesen ist der Zweckverband Friedhof. Bestattungen von nicht in der Kirchgemeinde¹⁾ wohnhaften Personen müssen vom Zweckverband bewilligt werden. Dieser erhebt dafür Gebühren. Dies geschieht unabhängig von den erbrachten kirchlichen Leistungen. Für die kirchlichen Leistungen gilt: Leute die mehr als 20 Jahre in der Kirchgemeinde gelebt haben, werden wie Einheimische behandelt.		
A) Gottesdienst in der Kirche mit Pfarrer*in der Kirchgemeinde Rümlingen	gratis	1'500
Kirchenbenützung	gratis	300
Heizkosten	gratis	100
Orgeldienst	gratis	250
Total		2'150
B) Abdankungen nur auf dem Friedhof mit Pfarrer*in der Kirchgemeinde Rümlingen	gratis	800
<u>Trauungen</u> Wenn das Paar oder ein Teil davon in der Kirchgemeinde aufgewachsen ist und / oder die Eltern oder ein Elternteil in der Kirchgemeinde aufgewachsen ist, werden sie wie Einheimische behandelt.		
Gottesdienst in der Kirche mit Pfarrer*in der Kirchgemeinde Rümlingen	gratis	1'500
Sigristendienst	gratis	300
Kirchenbenützung	gratis	300
Heizkosten	gratis	100
Orgeldienst	gratis	250
Total		2'450

Gebührenordnung für kirchliche Dienstleistungen, Benützung der Kirche und des Kirchgemeinde-Raums (Anhang 2 zur Kirchgemeindeordnung vom 1. Dezember 2024)

Reformierte Kirchgemeinde Rümlingen

Vermietung des Kirchgemeinde-Raums

Über die Zulässigkeit der in der Kirche stattfindenden Anlässe entscheidet die Kirchenpflege.

Kirchgemeinde-Raum

Audio-Anlage

Küche inkl. Gläser, Geschirr und Spülmaschine

Total

Mitglieder der ERKBL wohnhaft in der KG ¹⁾	in allen anderen Fällen
50	100
50	100
50	100
150	300

Gebührenordnung für kirchliche Dienstleistungen, Benützung der Kirche und des Kirchgemeinde-Raums (Anhang 2 zur Kirchgemeindeordnung vom 1. Dezember 2024)

Reformierte Kirchgemeinde Rümlingen

Vermietung der Kirche

Über die Zulässigkeit der in der Kirche stattfindenden Anlässe entscheidet die Kirchenpflege.

A) Vermietung für religiöse Anlässe

Miete
Heizkosten
Sigristendienst
Orgeldienst

Total

gratis

100

200

250

550

B) Vermietung für Konzerte ²⁾

Miete ³⁾
Heizkosten
Sigristendienst
Orgeldienst

Total

200

100

200

250

750

Für Ausnahmeregelungen ist die Kirchenpflege zuständig;
in dringenden Fällen entscheiden mindestens drei Mitglieder der Kirchenpflege.

¹⁾ Dies sind die politischen Gemeinden Rümlingen, Buckten, Häfelfingen, Känerkinden und Wittinsburg sowie die Sommerau

²⁾ Wenn die Musiker*innen zeitnah in einem Gottesdienst mitwirken: gratis

³⁾ Wenn kein Eintritt verlangt und keine Kollekte erhoben wird, entfällt die Miete

Evang.-ref. Kirchgemeinde Rümlingen

Grundsätze für die korrekte Rechnungsstellung und deren Kontrolle

A) Rechnungsstellung

Rechnungen müssen immer auf die Kirchgemeinde lauten, dürfen also nicht nur auf eine Person ausgestellt sein.

Beispiele von richtigen Anschriften:

Evang.-ref. Kirchgemeinde Rümlingen
zHv Frau Hannelore Sieber
Unterdorfstrasse 12
4443 Wittinsburg

Herr Markus Enz
Evang.-ref. Pfarramt Rümlingen
Häufelfingerstrasse 5
4444 Rümlingen

Es obliegt dem Besteller einer Ware oder Dienstleistung, den Rechnungssteller zu veranlassen, diese Regel einzuhalten.

Die blosser Übergabe eines Einzahlungsscheins gilt nicht als Rechnung, weil obiges Erfordernis fehlt.

B) Bestätigung der Richtigkeit der Rechnung

Im Grundsatz gilt das Vier – Augen - Prinzip. Jede Rechnung muss eine Bestätigung der Richtigkeit tragen. Diejenige Person, welche eine Ware oder Dienstleistung bestellt hat, kann beurteilen, ob die Rechnung stimmt, d.h. ob wirklich alles in der richtigen Menge fakturiert wurde und ob der Preis stimmt. Sie bestätigt dies deshalb mit einem OK-Vermerk und ihrer Unterschrift.

Ausnahmen bilden regelmässig im Rahmen des Budgets eingehende Rechnungen bzw. Abrechnungen beispielsweise der EBL, der Stiftung Kirchengut oder der Kantonalkirche.

C) Visum

Folgende Personen haben das Recht und die Pflicht, Rechnungen zu visieren:

- Das Präsidium, das Vizepräsidium sowie Ressortverantwortliche der Kirchenpflege
- Kassier/in und Stellvertretung
- die Pfarrperson
- die Sozialdiakonin

Wenn sie selbst eine Ausgabe verursacht haben, bestätigen sie mit ihrem Visum

- a. die Richtigkeit der Rechnung
- b. die *Begründung* der Ausgabe.

Jede Ausgabe muss irgendwo ihre *Begründung* haben. Beispiele:

- im Budget
- in einem Gesetz oder Reglement
- in einem Beschluss der Kantonalkirche
- in einem Vertrag, den die Kirchenpflege abgeschlossen hat (z.B. Arbeitsvertrag)
- in einem Beschluss der Kirchenpflege

Die anderen Mitarbeitenden sollen Rechnungen nach den unter A) festgelegten Regeln adressieren lassen und bestätigen (gemäss Abschnitt B) mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Rechnung. Sie müssen aber ein Visum ihres/ihrer fachtechnischen Vorgesetzten als **Zweitunterschrift** einholen.

Dies gilt sinngemäss auch für Stundenabrechnungen für kirchliche Arbeit im Auftrag der Kirchenpflege gemäss der Besoldungs- und Spesenregelung vom 01.01.2025.

Bestätigungen der Richtigkeit und Visum gehören auf die Rechnung selbst.

Diese Grundsätze wurden von der Kirchenpflege am 17.09.2024 beschlossen und sind integrierter Bestandteil der Kirchgemeindeordnung vom 1. Dezember 2024